

# Entwurf für Mitgliederversammlung 2021 zur Abstimmung: neue

---

## Ruderordnung

### 1. Vorbemerkung

Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln ist selbstverständliche Pflicht für alle, die die Boote und sonstigen Einrichtungen der Rudersparte nutzen. Hierdurch soll die Sicherheit von Bootsbesatzungen sowie die Pflege und Erhaltung von Booten und Vereinseinrichtungen gewährleistet werden.

### 2. Allgemeine Regeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Eine sportlich faire Haltung ist das oberste Gebot.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Nichtschwimmer dürfen nicht ins Boot. Kinder und Jugendliche („Minderjährige“) müssen ihre Schwimmfertigkeit durch den Besitz zumindest des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze nachweisen.
- (4) Musikspielgeräte mit Kopfhörern dürfen im Boot nicht benutzt werden.
- (5) Bei Beeinträchtigung durch Alkohol, Übermüdung, Einwirkung von Medikamenten oder Drogen sowie bei in ihrer Bedeutung vergleichbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen darf ein Boot nicht geführt, gesteuert oder gerudert werden. Es gelten die einschlägigen Verkehrsvorschriften.
- (6) In der Dunkelheit ist das Rudern untersagt. Bis zum Einbruch der Dunkelheit müssen alle Ausfahrten beendet sein. Ausgenommen sind nur offizielle WSV-Veranstaltungen mit Genehmigung der Spartenleitung oder des Vorstands.
- (7) Bei Eis, dichtem Nebel, starkem Wind (Schaumkronen) und Gewitter darf nicht gerudert werden. Treten diese Witterungsbedingungen erst im Laufe der Fahrt auf, ist die Fahrt durch die Obleute oder die Fahrtenleitung nach Möglichkeit, bei Gewitter unbedingt abzubrechen.
- (8) Das Rudern in der kalten Jahreszeit birgt besondere Gefahren. Die Sicherheitshinweise in Anlage 1 sind zu beachten. Minderjährige dürfen in der Zeit vom 1. November bis 31. März („Winter“) im Einer nur mit Motorbootbegleitung fahren. Darüber hinaus müssen sie in dieser Zeit sowohl im Einer als auch im Renn-Zweier eine Schwimm- oder Rettungsweste tragen. Erwachsene sollen in dieser Zeit im Einer ebenfalls Schwimm- oder Rettungsweste tragen und nicht allein, d.h. als einziges Ruderboot, aufs Wasser gehen. Wer davon abweicht, nimmt bewusst ein Risiko in Kauf und tut das auf eigene Gefahr.
- (9) Beschädigungen von Booten oder Material müssen unverzüglich den Bootswarten (Mailadresse hängt in der Bootshalle aus) oder der Spartenleitung gemeldet werden. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb müssen unverzüglich der Spartenleitung und dem Vorstand gemeldet werden. Verantwortlich für die Meldung sind die Obleute, bei Schadensfällen auf Fahrten außerhalb des Altwarmbüchener

Sees die Fahrtenleitung, bei Schadensfällen in Ausbildung oder Training die Ausbildungs- oder Trainingsleitung.

### 3. Bootsnutzung und Obleute

- (1) Alle Boote können gerudert werden, außer, sie sind gesperrt. Boote und Zubehör (Skulls, Riemen, alle beweglichen Bootsteile), für die Einschränkungen bestehen, sind besonders gekennzeichnet und dürfen nur den Einschränkungen entsprechend benutzt werden. Wenn Zubehör einem bestimmten Boot zugeordnet ist, darf es nur für dieses Boot benutzt werden.
- (2) Die Spartenleitung, der Sportwart/die Sportwartin, Auszubildende oder Trainer/Trainerinnen sind berechtigt, Boots- und Mannschaftseinteilungen vorzunehmen. Auf Wanderfahrten nimmt die Fahrtenleitung die Einteilung vor.
- (3) Die Spartenleitung kann Regeln und Einschränkungen für die Bootsnutzung und Regeln für die Boots- und Materialpflege festlegen.
- (4) **Minderjährige** dürfen im Rahmen von vom Verein angebotenen Ausbildungen oder Trainings oder Wettkampfteilnahmen rudern.
- (5) Außerhalb dieser Ausbildungen oder Trainings dürfen Minderjährige selbstständig auf dem Altwarmbüchener See im Mannschaftsboot rudern, wenn ein Mitglied des WSV Altwarmbüchen im Boot ist, das als Obmann/Obfrau qualifiziert ist, und eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Für das Rudern im Einer oder Rennzweier gilt zusätzlich zu den Regeln über das Rudern im Winter (s. oben 2.(9)), dass eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt und ein Jugendtrainer/eine Jugendtrainerin bestätigt hat, dass sie zum ausreichenden Beherrschen eines Einers befähigt sind.

Bis zum Juniorenstatus (= Kalenderjahr, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden) gilt für das Rudern im Einer oder Rennzweier außerdem, dass

- sie auf dem Wasser ein Trainer/eine Trainerin begleitet oder eine personensorgeberechtigte Person, die Mitglied des WSV Altwarmbüchen e.V. ist,  
und
- eine gesonderte Genehmigung der Spartenleitung vorliegt.

- (6) **Erwachsene** dürfen im Rahmen von vom Verein angebotenen Ausbildungen oder Trainings oder Wettkampfteilnahmen rudern. Außerhalb dieser Ausbildungen oder Trainings dürfen Erwachsene selbstständig rudern:
  - a. In Mannschaftsbooten: unter der Verantwortung von dafür qualifizierten Obleuten. Die Mannschaften legen vor Beginn der Fahrt die Obleute fest (Eintrag im elektronischen Fahrtenbuch).
  - b. Im Einer oder Rennzweier: wenn sie durch einen Ausbildungskurs oder durch Nachweis entsprechender Erfahrung gegenüber einem Trainer/einer Trainerin oder der Spartenleitung die Fähigkeit zum selbständigen sicheren Fahren eines

Einers bzw. Rennzweiers gezeigt haben. Bei der Spartenleitung wird eine Liste dieser Rudernden geführt.

- (7) **Obleute:** Bei der Spartenleitung wird eine Liste der Rudernden geführt, die durch einen Steuer- und Obleutekurs eines Verbandes oder des Vereins oder durch Nachweis entsprechender Erfahrung gegenüber einem Trainer/einer Trainerin oder der Spartenleitung als Obleute qualifiziert sind. Dabei kann neben der allgemeinen auch eine für Fahrten auf den Altwarmbüchener See eingeschränkte Obleutebefähigung bestätigt werden.
- Die Obleute tragen die Verantwortung für die Boote im Sinne der Verkehrsvorschriften. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Beachtung der Sicherheitsanforderungen und dieser Ruderordnung verantwortlich. Im Sinne der Schifffahrtsvorschriften ist der Obmann/die Obfrau der Schiffsführer/die Schiffsführerin, der Steuermann/die Steuerfrau ist Rudergänger/Rudergängerin. Beide Funktionen können von einer Person ausgefüllt werden.
  - Minderjährige müssen Juniorenstatus (s. 3.(5)) haben, bevor sie als Obleute qualifiziert sein können, und es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen, dass sie Obleute sein dürfen.
  - Im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen auch sonstige Rudernde als Obleute eingesetzt werden. Für Wettkämpfe und das dazugehörige Wettkampftraining gilt das auch für Minderjährige unterhalb des Juniorenstatus. Die übergeordnete Verantwortung trägt in diesen Fällen die Person, die das Training oder die Ausbildung leitet.
- (8) **Anfänger** dürfen rudern, nachdem sie eine Ausbildung durch die Spartenleitung oder durch sie beauftragte Personen erfolgreich absolviert haben.
- (9) Rudererfahrene **Vereinsfremde** können (abgesehen von Anfängerkursen des Vereins) bis zu dreimal die Boote des Vereins unter Verantwortung von mitrudernenden Obleuten des Vereins nutzen. Danach ist die Genehmigung der Spartenleitung einzuholen. Wenn eine nicht rudererfahrene vereinsfremde Person in einem Boot mitfahren soll, ist in jedem Fall vorher die Genehmigung der Spartenleitung erforderlich.

#### 4. Fahrten auf dem Altwarmbüchener See (Hausrevier)

- (1) Der Altwarmbüchener See ist zusammen mit dem Altwarmbüchener Moor Landschaftsschutzgebiet. Zugleich ist er Naherholungsgebiet mit Badestränden, Schwimmern, Surfern, Freizeitbooten und vereinsfremden Seglern und eventuell Stand-Up-Paddlern.
- (2) Den Anweisungen der Seeaufsicht (Segelschule) ist Folge zu leisten.
- (3) Für Ruderboote des WSV Altwarmbüchen e.V. gilt auf dem Altwarmbüchener See der Grundsatz des Rechtsverkehrs. Er ist für den Ruderbetrieb auf dem See wie folgt konkretisiert (s. Anlage 2): In Fahrtrichtung vom Vereinssteg bzw. von der Insel

Richtung Hannover wird etwa in der Mitte des Sees gefahren, in Fahrtrichtung aus Richtung Hannover zur Insel bzw. zum Vereinssteg ist in Ufernähe auf der dem Verein gegenüber liegenden Seeseite zu fahren. Auf diesem Kurs fahrende Ruderboote haben Vorrang vor anderen Ruderbooten; wer mit einem anderen Ruderboot ihren Kurs kreuzt, hat Durchfahrt zu gewähren und ist gegebenenfalls wartepflichtig. Abbiegen zum Anlegen erst nach Passieren der dem Verein gegenüber liegenden Landzunge.

Ausgenommen von dieser Regelung sind offizielle WSV-Veranstaltungen und spezifisch angesetzte Trainings mit vorheriger Genehmigung der Spartenleitung oder des Vorstands.

- (4) Mit Bojen markierte Badebereiche dürfen nicht befahren werden. Ausnahme: Schwimmbereich am Badestrand Hannover wie folgt: Wenn Bojen zur Kennzeichnung dieses Schwimmbereichs ausgelegt sind, muss in der Nähe des dem Badestrand gegenüber liegenden Ufers gefahren werden. Bei Einfahrt gründliche Ausschau nach Schwimbern halten; im Schwimmbereich langsam fahren; Schwimmer haben unbedingten Vorrang.
- (5) Auch außerhalb der gekennzeichneten Badezonen ist mit Schwimbern zu rechnen und ihnen mit Rücksicht zu begegnen.
- (6) Rudernde in steuermannslosen Booten haben sich durch Umschauen Sicherheit über ihren Kurs zu verschaffen. Rückspiegel sind kein Ersatz für das Umschauen.
- (7) Segelbooten und Surfenden ist auszuweichen. Segelregatta-Areale sind während Regatten zu meiden. Stand-Up-Paddelnde und Rudernde sind gleichberechtigt. Bei Begegnung mit Mietbooten ist besondere Vorsicht geboten. Steuermannslosen Booten sowie Rennbooten ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie sind zu beobachten und gegebenenfalls ist ihnen auszuweichen. Gleichgestellte Fahrzeuge weichen nach Steuerbord aus.
- (8) Das Befahren des mit Bojen abgesperrten Biotop-Bereichs (hinter der Vogelschutzinsel) ist untersagt.
- (9) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Auf die korrekte Eintragung der Obleute ist zu achten.
- (10) Vor Beginn der Fahrt muss sich die Mannschaft vom ordnungsgemäßen, gebrauchstauglichen Zustand des Bootes überzeugen. Nach der Fahrt muss das Boot ordnungsgemäß gereinigt werden.

## **5. Fahrten außerhalb des Altwarmbüchener Sees**

- (1) Fahrten außerhalb des Altwarmbüchener Sees (Tages- und Wanderfahrten, Regattabesuche und Trainingslager) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des/der Vereinsvorsitzenden. Dazu ist von der Fahrtenleitung im Voraus ein schriftlicher Antrag (Formular siehe Homepage des WSV) an die Spartenleitung einzureichen.

Diese zeichnet den Antrag, wenn keine Bedenken gegen die Fahrt bestehen, ab und leitet ihn an den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende weiter. Handelt es sich um eine Wanderfahrt, muss der Antrag zuvor auch vom Wanderruderwart/der Wanderruderwartin auf Bedenken geprüft und gegengezeichnet sein. Handelt es sich um eine Regatta oder ein Trainingslager, muss der Antrag zuvor auch vom Sportwart/der Sportwartin auf Bedenken geprüft und gegengezeichnet sein.

- (2) Die Fahrtenleitung muss die Obleute-Qualifikation (s. oben 3.(7)) besitzen. Sie ist für die Einhaltung der geltenden Vorschriften verantwortlich.
- (3) Die Fahrtenleitung beruft die Bootsobleute und weist sie vor Fahrtbeginn ausreichend über die zu befahrenden Gewässer und Schifffahrtsordnungen ein. Sie muss darauf achten, dass in jedem Boot genügend erfahrene Rudernde sitzen.
- (4) Bei Wanderfahrten dürfen nur Gigboote eingesetzt werden. Ausnahmen sind von der Spartenleitung zu genehmigen.
- (5) Alle Boote müssen bei Wanderfahrten komplett und vorschriftsmäßig (mit 2 zusätzlichen langen Leinen, 2 Paddelhaken, Schwimm-/Rettungsweste für die Steuerleute, 2 Schöpfgefäßen und Flagge) ausgerüstet sein.
- (6) Nach Rückkehr von der Fahrt sind die Boote und Zubehör unverzüglich von innen und außen gründlich zu reinigen.

## **6. Verstöße gegen die Ruderordnung**

Verstöße gegen die Ruderordnung können entsprechend der in der Satzung des WSV vorgesehenen Form geahndet werden.

## **7. Haftung**

Die Boote des WSV Altwarmbüchen e.V. sind durch den Verein nicht gegen Schäden versichert. Die Haftung für Schäden, die nicht vereinsintern behoben werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, kann der Verein auf den Ersatz des Schadens ganz oder teilweise verzichten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Anlage 1: Sicherheitshinweise

Anlage 2: Grafik Fahrtordnung Ruderboote Altwarmbüchener See

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom xx. xx. xxxx.